

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen in städtischer Trägerschaft gemäß § 95 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW die Befugnis zur Bewirtschaftung der städtischen Mittel für die Beschaffung von Lernmitteln gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 3.12.2003 in Verbindung mit der Verordnung über die Durchschnittsbeiträge und den Eigenanteil nach § 96 Absatz 5 Schulgesetz vom 15.4.2005 (beide in der aktuell geltenden Fassung) zu übertragen.

Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt, entsprechende Verträge mit den Schulleitungen, die das Verfahren im Einzelnen regeln, abzuschließen.